

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

INTERREG VI A - Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Die SUP wird nach der Entscheidung der Programmierungsgruppe Interreg VI vom 3.12.2019 als Bestandteil der Ex ante-Evaluierung durchgeführt. Durch das Verfahren der SUP soll sichergestellt werden, dass das Kooperationsprogramm frühzeitig auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin bewertet wird. Durch die Berücksichtigung der Umweltbelange wird die Qualität des Programms erhöht. In Anhang II der SUP-Richtlinie sind die Kriterien beschrieben, nach denen die Umweltrelevanz von Plänen und Programmen bestimmt wird. Die vorliegende Scoping-Unterlage versteht sich als Grundlage, in Abstimmung mit den "Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten", den Umfang und den Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen festzulegen.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

<input type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung	<input type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Regionalpolitik und EU-Förderprogramme
<input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft	<input type="checkbox"/> Tourismus
<input type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> Naturschutz	<input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung
<input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima	<input type="checkbox"/> Energie	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei
<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Anderes: _____	

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

Artikel 5 Absatz 4 / Artikel 6 Absatz 3 RL 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie)

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Regierungspräsidium Tübingen, Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (als Verwaltungsbehörde des Interreg ABH - Programms)

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Staatsministerium Baden-Württemberg/Stuttgart, Regierungspräsidium Freiburg, Regierungspräsidium Tübingen, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz/München, Regierung von Schwaben/Augsburg, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umwelt- und Klimaschutz, Schweizerisches Bundesamt für Umwelt (BAFU) Staatskanzlei St. Gallen (z.T. für andere beteiligte CH-Kantone), Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Liechtensteinische Landesverwaltung, Amt für Umwelt

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

breite Öffentlichkeit

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

www.interreg.org

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: Dr. Doris Schnitzer, LL.M.

Stelle / Abteilung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. PrsE-Europaangelegenheiten

Telefonnummer: +43 5574 511 20313

Email-Adresse: doris.schnitzer@vorarlberg.at

oder: Dr. Stefan Dräger, Dr. Dräger & Thielmann PartG (Dienstleister), E-Mail: stefan.draeger@iesy.net

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bezieht sich auf das "Kooperationsprogramm Interreg VIA Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027". Hierbei sind Strategie, politische bzw. Interreg-spezifische Ziele, spezifische Ziele und diesen zugeordneten Maßnahmen sowie das Indikatorensystem Gegenstand der Bewertung.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Aufgrund des allgemeinen Charakters des Kooperationsprogramms können Prognosen der Umweltauswirkungen nicht mittels quantitativer Analysen oder konkreter Indikatoren, sondern durch qualitative Aussagen dargestellt werden, die sich an den politischen Zielen für die jeweiligen Umweltaspekte orientieren. Deshalb wurde für die Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen eine verbal-argumentative Darstellung in Verbindung mit einer tabellarischen Übersicht gewählt.

3. Beim Scoping:

Mit Schreiben vom 04.05.2020 wurde die Scopingvorlage durch die Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein an die zuständigen Behörden versandt. Die Frist zur Stellungnahme war bis zum 22.05.2020 festgelegt. In anliegender Tabelle (Anlage 2) sind die Vorschläge und Anregungen aufgelistet sowie Angaben zur Berücksichtigung.

4. Beim SUP-Umweltbericht:

Viele Vorschläge und Anmerkungen im Scoping-Bericht wurden im Rahmen einer vertieften Betrachtung im Umweltbericht berücksichtigt. Von Österreich wurde u.a. angeregt, auch die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Österreich sowie die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Vorarlberg – insbesondere der „Vorarlberger Aktionsplan 2020 zur Klimawandelanpassung“ in den Bericht aufzunehmen (Strategie Vorarlbergs zur Anpassung an den Klimawandel unter www.vorarlberg.at/klimawandelanpassung sowie <https://www.energieautonomie-vorarlberg.at/de/vorarlberger-aktionsplan-2020-zur-klimawandelanpassung>).

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

Liegt noch nicht vor.

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

Eine genaue Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen ist aufgrund des noch nicht final konkreten Charakters des Kooperationsprogramms nicht möglich. Im Zuge der teilweise erst späteren räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung von Interventionen im Rahmen einzelner Projekte sind diese gegebenenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen. Daher kommt der sog. Abschichtung eine besondere Bedeutung zu. Abschichtung bedeutet die Verlagerung der Bewertung konkreter Umweltauswirkungen auf die nachfolgende Ebene, wenn größere Detaillierungen der Interventionen erfolgen. Im Umweltbericht werden dazu Hinweise gegeben, für welche Fördermaßnahmen und Umweltaspekte eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Projektgestaltung, -

genehmigung und -umsetzung erforderlich ist.

Die Abschätzung erheblicher Auswirkungen der im Entwurf des Kooperationsprogramms dargestellten Fördermaßnahmen erfolgte in der Scoping-Vorlage anhand verschiedener Bewertungskategorien.

7. Beim Monitoring:

Kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

8. Anderes:

-

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Die effiziente "Einbettung" der SUP als Bestandteil der Ex ante-Evaluierung durch Beauftragung des selben Dienstleisters.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Programmerrstellungsprozesses (Verortung von einzelnen Maßnahmen in den politischen Zielen) ist eine flexible Herangehensweise an das SUP-Verfahren erforderlich.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Die Frist für den Umweltbericht wurde bis Ende November 2020 verlängert, um die aktuellen Entwicklungen zum Programmentwurf aufnehmen zu können.